

Protokollauszug der Sitzung des Prüfungsausschusses Umweltwirtschaft/Umweltrecht vom 19.04.2011

TOP 7: Teilnahme an Prüfungen während des Widerspruchsverfahrens

Frau Gabi Stahl vom Prüfungsamt berichtet über die Problematik der Teilnahme an Prüfungen während eines schwebenden Verfahrens. Wird gegen den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches und die daraus resultierende Zwangsexmatrikulation Widerspruch eingelegt, ist der Verwaltungsakt vorläufig nicht vollstreckbar, d.h. seine Wirksamkeit ist nur vorläufig gehemmt. Wird der Widerspruch negativ beschieden, wird der Verwaltungsakt rückwirkend auf den Erlasszeitpunkt wirksam, so als sei er von Anfang an wirksam gewesen.

Leider geschieht es in Einzelfällen, dass Klausuren im Umlauf bleiben, von den Prüfern bewertet und die Noten veröffentlicht werden. Um dies zu vermeiden, sollen Bachelor- und Master-Studierende, die sich in einem solchen Widerspruchsverfahren befinden, eine Anmeldung zu allen Prüfungen vornehmen können, jedoch nicht auf elektronischem Wege, sondern über das Prüfungsamt.

Sie erhalten dann vom Prüfungsamt ein Formular, in welchem zum einen die Zulassung zur Prüfung bestätigt wird, zum anderen eine Belehrung des Studierenden erfolgt, welche die Folgen ein erfolgloses Widerspruchsverfahren hat (siehe Anlage zum Protokoll).

Die Klausuraufsicht muss die Teilnahme des betreffenden Studierenden protokollieren und die abgeleistete Klausur in einem verschlossenen Umschlag umgehend, zusammen mit der Bescheinigung des Prüfungsamtes an das Prüfungsamt zur Aufbewahrung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiterleiten.

Nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens bzw. Klageverfahrens sind alle Beteiligten so zu behandeln sind, wie es der von Anfang an gegebenen vollen Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes entsprochen hätte. Bei für die Studierenden positivem Verlauf des Widerspruchsverfahrens leitet das Prüfungsamt die betreffende Klausur(en) zur Bewertung an die zuständige Lehrkraft weiter. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben und wird dies auch bei einem evtl. Klageverfahren bestätigt, gelten die betreffenden Klausuren als nicht unternommen und werden nicht bewertet.

Herr Prof. Dr. HEUER stellt den **Antrag, das Verfahren der Anmeldung zu Prüfungen während eines Widerspruchsverfahrens derart zu beschließen, dass betreffende Studierende sich in dieser Zeit nur beim Prüfungsamt anmelden können. Nachdem die Klausur geschrieben wurde, ist diese umgehend von der Klausuraufsicht, welche die Teilnahme protokolliert hat, an das Prüfungsamt weiterzuleiten. Bei erfolgreichem Widerspruch wird die Klausur zur Bewertung an den Prüfenden weitergeleitet. Bei erfolglosem Widerspruch gilt die Klausur als nicht unternommen und wird nicht bewertet.**

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Birkenfeld, den 19.04.2011

Prof. Dr. Kai Heuer
Prüfungsausschussvorsitzender
Fachbereich UW/UR